

Möglichkeiten der präventiven Verbrechensbekämpfung (aus kriminalpolitischer Sicht)

Autor(en): **Schwind, Hans-Dieter**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Kriminologisches Bulletin = Bulletin de criminologie**

Band (Jahr): **11 (1985)**

Heft 2

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-1046953>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MÖGLICHKEITEN DER PRÄVENTIVEN VERBRECHENSBEKÄMPFUNG
(aus kriminalpolitischer Sicht)*

von Prof. Dr. Hans-Dieter Schwind, Bochum

Der Gedanke der präventiven (also der vorbeugenden) Verbrechensbekämpfung hat in den letzten beiden Jahrzehnten zunehmend auch in den Reihen der Polizei und Justiz, die sonst eher mit repressiven (also straftatverfolgenden) Aufgaben betraut sind, an Boden gewonnen. Der Grund für diese Entwicklung ist mit Arzt (1976, 433 f) darin zu sehen, daß "angesichts sinkender Aufklärungsquoten und unzureichender Personal- und Sachmittel die Konzentration der knappen Mittel auf Vorbeugungsprogramme als Gebot der Stunde erscheint". Jedenfalls dann, wenn man (wie der Referent) davon ausgeht, daß

- erstens: die Hellfeldkriminalität (nicht nur in der Bundesrepublik Deutschland) grundsätzlich zunimmt und
- zweitens: der Kriminalpolitiker in prognostischer Hinsicht immer vom ungünstigsten Fall künftiger Kriminalitätsentwicklung ausgehen muß, (jedenfalls dann, wenn dieser nicht ganz unwahrscheinlich erscheint) .

Der Gedanke der präventiven Verbrechensbekämpfung ist allerdings keineswegs neu. Der große Strafrechtsreformer der Aufklärungszeit - Cesare Beccaria - hat bereits 1764 in seiner Schrift "Über Verbrechen und Strafen" (vgl. 12. und 14. Kapitel) die Meinung vertreten, daß es besser sei, "den Verbrechen vorzubeugen als sie zu bestrafen". Insoweit setzt Beccaria seine Hoffnungen jedoch nicht auf die außerstrafrechtliche Reaktion des Staates, sondern auf die spezial- und generalpräventive Wirkung der Strafe bzw. der Strafdrohung in einem Gesetz (vgl. 12. Kap.).

*Referat gehalten auf Einladung der Stiftung Schweiz. Institut für Kriminologie und Strafvollzugskunde am 17.1.1985

Diese Konzeption, die sich (schon damals) gegen den Strafzweck der Vergeltung gerichtet hat, wurde später insbesondere von Franz von Liszt in seiner bekannten Marburger Antrittsrede (1882) über "Den Zweckgedanken im Strafrecht" (1905, Bd. 1, 126-179) nicht nur durch das Postulat des Besserungsgedankens erweitert, sondern auch durch die Forderung einer über die strafrechtlichen Mittel hinausreichenden Prävention: Sozialpolitik als beste Kriminalpolitik (1905, Bd. 2, 246).

Seither werden zwei Schienen der präventiven Verbrechensbekämpfung diskutiert und auch praktiziert:

- erstens: die Vorbeugung durch Strafe und Strafdrohung sowie
- zweitens: die Vorbeugung durch sozialpolitische Maßnahmen und Programme (i.w.S.).

Dementsprechend soll sich mein Referat, das primär als Praxisbericht angelegt ist, erstens mit den Möglichkeiten der präventiven Kriminalpolitik (beider Schienen) befassen sowie mit der Frage der Effektivität der verschiedenen Aktivitäten. Daß das Land Niedersachsen im Rahmen der exemplarischen Darstellung öfter erwähnt werden wird, hat mit einer Lebensstation von mir zu tun, die es mir erlaubt hat, selbst kriminalpolitisch tätig zu werden: die referierten Projekte sind mir deshalb besonders vertraut.

A. Prävention durch Strafandrohung und Strafe?

Nach dem

traditionellen Verständnis in der Bundesrepublik ist Kriminalpolitik "Rechtspolitik auf dem Gebiet der Strafrechtspflege": die Geschichte der Kriminalpolitik wird damit mit der Geschichte der Strafrechtsreformen gleichgesetzt. Insoweit hat sich seit dem Inkrafttreten des Reichsstrafgesetzbuches im letzten Jahrhundert in Deutschland eine Menge getan. Die bemerkenswerteste Entwicklung

in den letzten zwei Jahrzehnten dürfte in der Verschiebung der staatlichen Reaktion von den stationären zu den ambulanten Kriminalstrafen bestehen: so wurden die vollstreckbaren Freiheitsstrafen infolge von Gesetzesänderungen, aber auch infolge von Rechtsprechungswandel durch die Ausdehnung der Strafaussetzung zur Bewährung und durch die Geldstrafe von 37,3% (1950) auf 6,5% (1982) reduziert. Dementsprechend konnte die Zahl der Bewährungsprobanden schon bis 1981 auf über 95 000 hochschnellen (vgl. Schwind 1983, 213) und damit die Zahl der im Strafvollzug einsitzenden Straftäter (das waren 1981 rund 60 000) bereits weit übertreffen. Zur Regelstrafe unter den Kriminalstrafen hat sich jedoch mit einem Anteil von rund 83 % die Geldstrafe entwickelt.

Die Kriminalpolitik ist also neue Wege gegangen. Es fragt sich nur, ob bzw. inwieweit das empirische Fundament dafür ausreicht. Was also leisten die ambulanten Sanktionen und was leisten sie im Vergleich zu den stationären unter dem Präventionsgesichtspunkt?

Sieht man die poenologische Forschung auf eine Antwort hin durch (vgl. dazu Schwind 1985, 1021-1044), ist man eher enttäuscht: jedenfalls ist unser Wissen über die Wirkungen der Kriminalstrafen noch immer gering. Bei der Betrachtung der einschlägigen Resultate dürfte es freilich sinnvoll erscheinen, zunächst zwischen negativer und positiver Generalprävention zu differenzieren.

I. Positive Generalprävention

Die positive Generalprävention will die Rechtstreue der Bevölkerung stützen. Jedenfalls erscheint es plausibel, daß neue Strafgesetze dadurch einen moralischen Tadel aufbauen, daß sie ein Handeln für verwerflich erklären. Nach Andenaes (zit. nach Schwind 1985, 1023) werden auf diese Weise "bewußte oder unbewußte Einstellungen gegen kriminelles Verhalten erzeugt". Für Haffke (1976, 81 f) stellt das Strafrecht insoweit (aus tiefenpsychologischer Sicht) "einen über die gesamte Lebensdauer latent wirkenden Sozialisationsfaktor dar". Fromm (zit. nach Haffke 1976, 108) sieht die Strafjustiz gleichsam als "Stock an der Wand, der auch dem braven Kinde zeigt, wer der Vater ist". Popitz (1968, 3) weist darüberhinaus darauf hin, daß "der Vollzug der Strafe gegen den Normbrecher die Solidarität der Gruppe als Ganzes stärkt". Nur bewiesen ist das alles nicht, es klingt nur plausibel. Unterstellt man jedoch, daß die Annahmen zutreffen, würde das freilich bedeuten, daß (erstens) eine Verringerung der Strafdrohungen oder der Abbau von Straftatbeständen bzw. Barrieren (zumindest im Kernbereich des Verbrechens) die Wirkung der positiven Generalprävention herabsetzen könnte. Beispiel: Unter diesem Gesichtspunkt wäre die Verweisung eines eskalierenden Teilbereichs des Diebstahls - nämlich des Ladendiebstahls - ins Recht der bloßen Ordnungswidrigkeiten gefährlich. Man müßte jedenfalls aus der Sicht der positiven Generalprävention mit "Dammbrüchen" rechnen.

Auf der anderen Seite (zweitens) muß man ebenfalls damit rechnen, daß die Überkriminalisierung die Wirkung der positiven Generalprävention ebenfalls beeinträchtigen kann. Die Arbeit des Gesetzgebers darf man jedenfalls nicht nur daran messen, wieviele Gesetze er auf den Weg gebracht hat, sondern auch daran, auf wieviele gesetzliche Regelungen er im Interesse des Bürgers verzichtet. Negativbeispiel: Der Wildwuchs von Strafvorschriften im Nebenstrafrecht.

II. Negative Generalprävention

Die negative Generalprävention zielt auf Abschreckung ab. Die Beispiele, die dazu aus der Literatur referiert werden, haben aller-

dings meist mehr anekdotischen Charakter oder erscheinen eher spektakulär. Aber auch solches Material ist besser als keins. An der Abschreckungswirkung von Strafe und Strafdrohung stellen sich insoweit allerdings bereits Zweifel ein, wenn man liest, daß im alten England die meisten Taschendiebstähle während der öffentlichen Hinrichtung von Taschendieben vorgekommen sein sollen (Noll 1966, 224). Dieser Information entspricht der Hinweis, daß von 167 zum Tode Verurteilten, die 1868 im Gefängnis von Bristol befragt wurden, immerhin 164 bereits mindestens einer Hinrichtung selbst zugeschaut hatten, ohne sich dadurch von ihren eigenen Straftaten abschrecken zu lassen (Plack 1974, 105). Für Plack (aaO) verstärkt sich vor diesem Hintergrund der Verdacht, "daß die abschreckende Wirkung der Strafe nicht viel mehr als eine Fiktion ist".

Damit hat Plack wahrscheinlich recht. Jedenfalls spricht viel für die These, daß es nicht darauf ankommt, "welche Sanktion angedroht ist, sondern vor allem, wie groß die Wahrscheinlichkeit ist, gefaßt, verurteilt und der Sanktion unterworfen zu werden" (Köberer 1982, 202).

Vor dem Hintergrund dieser These werden zumindest die Vorgänge, die aus England referiert wurden, eher verständlich. Die Taschendiebe, die der Hinrichtung anderer Straftäter zugeschaut hatten, rechneten mit keinem Misserfolgsrisiko und hatten deshalb auch keine Bedenken, selbst wieder rückfällig zu werden. Dafür, daß der Straftäter heute anders als damals denkt, gibt es keine Belege. Deshalb schreckt auch in unserer Zeit die Todesstrafe noch immer nicht ab.

Noch immer ist vielmehr die Regel in Kraft: "Je höher die Verfolgungswahrscheinlichkeit, desto seltener tritt kriminelles Verhalten auf" (Albrecht/Dünkel/Spieß 1981, 313), ein Phänomen, das jedem von uns schon aus der Alltagserfahrung bekannt ist. Insoweit sei nur an die enorm disziplinierende Wirkung erinnert, die bereits "ein am Straßenrand postierter Polizist oder eine plötzlich auftauchende Polizeistreife auf das Verhalten von Autofahrern ausübt" (Koller 1979, 78). Von Opp (1971, 224) wird in diesem Zusammenhang das folgende Beispiel gebracht: Da die Autofahrer auf einer Bundesstraße

bei Nürnberg die vorgeschriebene Geschwindigkeitsbegrenzung nicht einhielten, führte die Polizei Radarkontrollen durch und brachte eine Reihe von Autofahrern zur Anzeige. Ohne Wissen der Polizeibeamten stellten sich daraufhin zwei Reporter einer Nürnberger Zeitung einige hundert Meter vor der Radarkontrolle mit einem Schild auf, auf dem die Autofahrer gewarnt wurden. Die Folge war, daß fast alle Autofahrer die Geschwindigkeit auf die erlaubte Höhe herabsetzten. Opp (1971, 225) hat dieses Verhalten dahingehend interpretiert, daß durch das Schild das Eintreten einer negativen Sanktion bei Nichteinhaltung der Norm bei den Autofahrern zur Gewißheit wurde und (erst) dadurch letztlich abschreckend wirkte.

Ähnlich sieht auch das übrige Fallmaterial aus, das zur Frage der negativen Generalprävention vorgelegt worden ist und das ich versucht habe, an anderer Stelle übersichtlich zusammenzustellen (vgl. dazu Schwind 1985, 1022 ff). Auffällig ist immerhin, daß alle Beispiele immer wieder zu dem Ergebnis gelangen, daß es nicht Strafe und Strafdrohung sind, die abschreckend wirken, sondern das Misserfolgsrisiko. Diese Einschätzung dürfte auch der h.M. in Deutschland entsprechen (vgl. Schwind 1985, 1024 m.w.N.). Damit bieten sich - die Richtigkeit dieser Annahme unterstellt - u. a. folgende kriminalpolitische Konsequenzen an:

Erstens: Wenn eine Strafdrohung erst in Verbindung mit dem Misserfolgsrisiko des Gefaßtwerdens abschreckt und wenn das Misserfolgsrisiko des Gefaßtwerdens für den (potentiellen) Straftäter primär von der Effektivität der polizeilichen Arbeit abhängig ist, müssen Technik und Taktik der Kriminal- und Schutzpolizei sowie deren Personalstärke entsprechend verbessert bzw. ausgebaut werden.

Beispiel: Die Rasterfahndung, die im Rahmen der Bekämpfung des organisierten Verbrechens (z. B. des Drogenhandels) eingesetzt wird, darf nicht mehr als unbedingt rechtsstaatlich notwendig durch den Datenschutz eingeengt werden.

Zweitens: Wenn man neue Strafvorschriften einführen will (Neukriminalisierung) muß zunächst abgeklärt werden, ob das erforder-

liche Misserfolgsrisiko gewährleistet ist. Wenn dieses nicht in ausreichendem Maße garantiert werden kann, ist die beabsichtigte Sanktion jedenfalls zur Abschreckung wenig geeignet. Beispiel: Neue Strafvorschriften zur Eindämmung der Umweltverschmutzung nützen wenig, wenn nicht sichergestellt werden kann, daß entsprechende Kontrollen personalmäßig durchführbar sind.

Drittens: Daß das Misserfolgsrisiko des Gefaßtwerdens aber auch von der Formulierung einer Strafvorschrift abhängen kann, zeigen die entsprechenden Schwierigkeiten der Polizei bei gewalttätigen Demonstrationen. Beispiel: Solange die Gewalttäter im Schutz der anonymen Masse mit geringem Misserfolgsrisiko bei gewalttätigen Demonstrationen agieren können, ist der "Wiederholungseffekt des erfolgreichen Täters" schon durch den Gesetzgeber vorprogrammiert. Der § 125 StGB (Landfriedensbruch) muß daher aus der Präventionsperspektive eine Veränderung derart erfahren, daß das Misserfolgsrisiko der Gewalttäter (wieder) erhöht wird.

II. Spezialprävention

Während die negative Generalprävention die Abschreckung der Allgemeinheit vor der Verübung von Straftaten bezweckt, geht es bei der Spezialprävention um die Frage, ob man den konkreten Straftäter, also einen Menschen, der bereits (mindestens ein Mal) straffällig wurde, so beeinflussen kann, daß er in Zukunft weitere Straftaten unterläßt. Die Spezialprävention soll also der Verhütung von Rückfällen dienen. Spezialpräventive Wirkungen in diesem Sinne werden erhofft durch die Furcht vor erneuter Bestrafung sowie durch die Möglichkeiten des (Resozialisierungs-) Vollzuges. Beide Möglichkeiten können sich sinnvoll ergänzen, aber auch stören: so kommen im Extrem des Verwahrvollzugs der Resozialisierungsgedanke und im Extrem des "Hotelvollzugs" der spezialpräventive Zweck der Furcht des Straftäters vor der erneuten Bestrafung wahrscheinlich zu kurz.

1. Strafvollzug und Prävention

Im Hinblick auf die Vollzugsprävention (Prävention durch Strafvollzug) ist die empirische Basis (immerhin) etwas besser als bei der Generalprävention. Gleichwohl herrscht auch insoweit noch Unsicherheit. Das Vollzugsziel ist klar: "Im Vollzug der Freiheits-

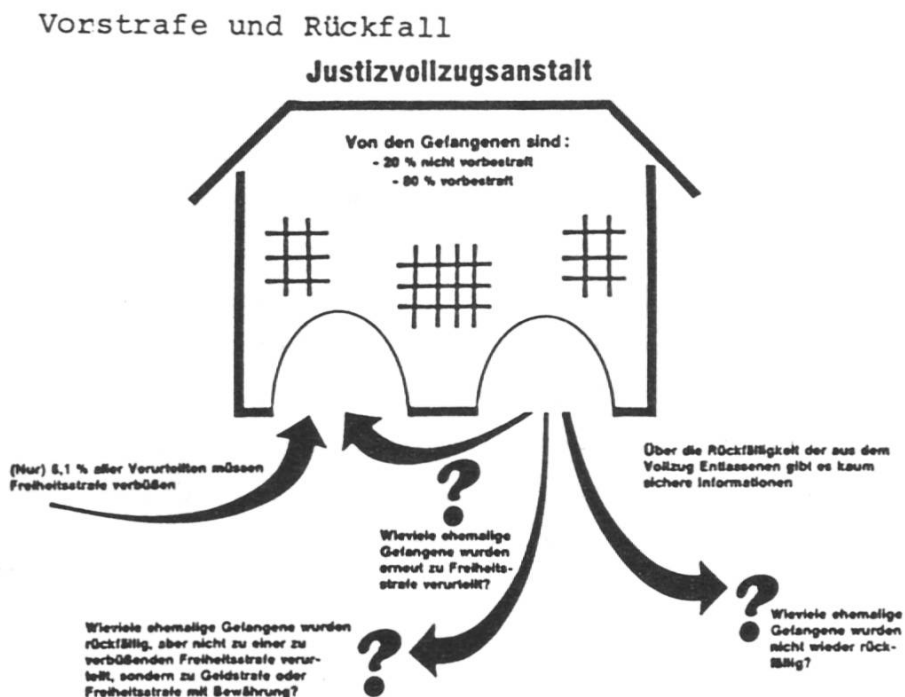
strafe (heißt es in § 2 des deutschen Strafvollzugsgesetzes vom 16. Mai 1976) soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen". Spezialprävention also durch Resozialisierungsvollzug. Das neue Gesetz hat auch der (deutschen) Behandlungsforschung wieder Auftrieb gegeben. Insoweit stellt sich die poenologische Frage: mit welchen therapeutischen Mitteln kann was erreicht werden und für wie lange Zeit? (vgl. Schwind 1985, 1030). Im Rahmen dieser Fragestellung wird in der Regel die Legalbewährung (nicht die Lebensbewährung!) untersucht, wobei nach Grad und Intensität der Rückfälligkeit differenziert wird. Zu den neuesten und umfangreichsten Untersuchungen zur Frage der Rückfälligkeit nach Regelvollzug gehört eine Arbeit, die im niedersächsischen Strafvollzug durchgeführt wurde (Berckhauer/Hasenpusch 1982a, 320). Die Grundgesamtheit wurde von allen männlichen deutschen Strafgefangenen gebildet, die 1974 aus einer niedersächsischen Strafvollzugsanstalt nach Teil- oder Vollverbüßung einer Jugend- oder Freiheitsstrafe in die Freiheit entlassen worden waren. Die Gesamtrückfallquote betrug bei einem Beobachtungszeitraum von 5 Jahren 68% (Berckhauer/Hasenpusch aaO).

Eine parallel in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Untersuchung (N = 1077) ist (bei gleichem Kontrollzeitraum) zu fast demselben Ergebnis gelangt: 66% (Baumann/Maetze/Mey 1983, 133 ff).

Von den niedersächsischen Probanden wurden rund ein Sechstel bereits innerhalb des ersten Vierteljahres (wieder) rückfällig und innerhalb des ersten halben Jahres insgesamt 28%. Die Autoren schließen daraus, daß "Wiedereingliederungshilfen insbesondere kurz nach der Haftentlassung" notwendig sind (Berckhauer/Hasenpusch 1982a, 324).

Eine weitere Aufdifferenzierung der Probandenmerkmale hat in Niedersachsen ferner ergeben, daß erfolgreiche Teilnehmer an (schulischen und beruflichen) Bildungsmaßnahmen im Vollzug im Durchschnitt günstigere Rückfallquoten aufweisen als Nichtteilnehmer; die ungünstigsten Rückfallzahlen haben sich jedoch bei erfolglosen Teilnehmer an Bildungsmaßnahmen gezeigt, also bei

Lehrgangsabbrechern und Prüfungsversagern (Berckhauer/Hasenpusch 1982a, 325). Die Untersucher kommentieren diese Resultate mit der gebotenen Vorsicht dahingehend, daß auch ihre Arbeit "die plausible Behauptung, daß Bildungsmaßnahmen Rückfallkriminalität verhindern, nicht belegen, sondern lediglich einige Ergebnisse darlegen, die diese Behauptung (immerhin) unterstützen" (Berckhauer/Hasenpusch aaO).



Quelle: Schwind/Berckhauer/Steinhilper (Hrsg.):
Präventive Kriminalpolitik, Heidelberg 1980, 9

Diese wie alle übrigen entsprechenden Arbeiten über die Erfolge des Resozialisierungsvollzuges sind jedoch der Kritik ausgesetzt, daß entweder die Untersuchung einer Vergleichsgruppe fehlt oder aber die Zuweisung der Probanden zur Kontroll- und Vergleichsgruppe nicht durch ein Zufallssystem gewährleistet ist. Unklar ist darüber hinaus aber auch, was eigentlich gemessen wird: Wirkungen der Behandlung (wenn ja, welcher?) oder Wirkung der (individuellen) Abschreckung? Wenig ist schließlich darüber bekannt, wie lange ein ev. Behandlungserfolg andauert. Nach den niedersächsischen Ergebnissen nimmt die entsprechende "Konditionierung" offenbar von

Jahr zu Jahr ab: im ersten Jahr nach der Entlassung wurden 41% der Probanden rückfällig, im zweiten Jahr 52%, im dritten Jahr waren es bereits 61%, im vierten 66% und im fünften Jahr fast 70%.

Andererseits darf man feststellen, daß sich die enttäuschenden Ergebnisse über die Wirkungen des (gezielten) Behandlungsvollzuges, die in den USA beobachtet wurden (Lipton u.a. 1975: "nothing works"), bisher in Deutschland (noch) nicht eingestellt haben. Jedenfalls ist für (vorsichtigen) Optimismus insoweit noch Raum.

Der Behandlungsvollzug bedarf jedoch, wenn er im Rahmen der präventiven Verbrechensbekämpfung Erfolg haben will, einer Konzeption. Die ohnehin nur sehr begrenzt zur Verfügung stehenden Mittel nach dem Gießkannenprinzip zu verteilen, hat mit einer solchen allerdings wenig zu tun. Die Mittel müssen vielmehr schwerpunktmäßig eingesetzt werden, nämlich da, wo die Wiedereingliederungschancen (zumindest aus Gründen der Plausibilität) den größten Erfolg versprechen: nämlich bei Jugendlichen, Jungtättern oder erstverbüßenden erwachsenen Straftätern. Insoweit soll dem Gefangenen, der seine kriminelle Karriere abbrechen möchte, möglichst jede entsprechende Chance eröffnet werden, so daß man an Stelle des Behandlungsvollzuges insoweit besser von Chancenvollzug sprechen sollte.

2. Rückfallverhütung durch ambulante Sanktionen

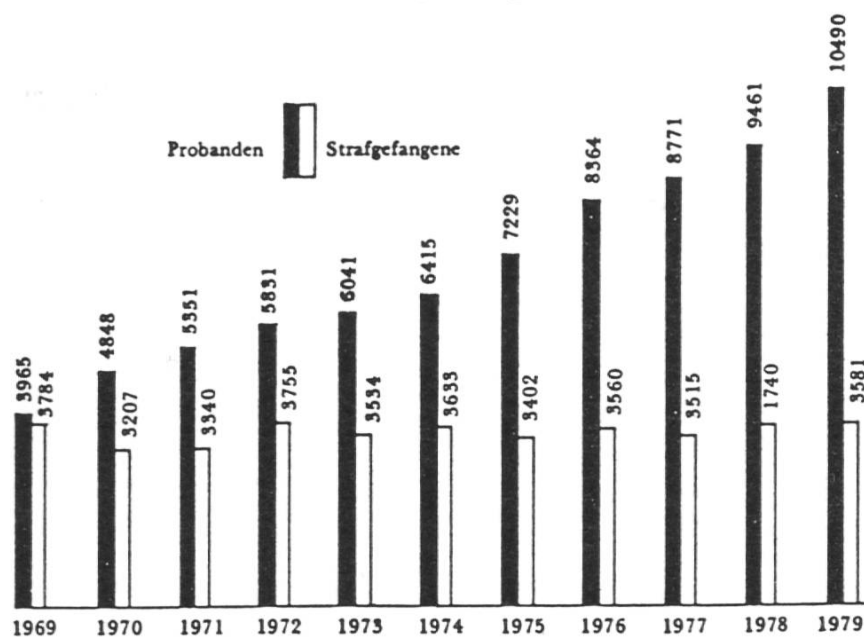
Chancen zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft sollen nach den Erwartungen des Gesetzgebers aber auch die ambulanten Sanktionen eröffnen. Zu diesen gehören: die Strafaussetzung zur Bewährung und die Geldstrafe. Ihr Anteil an allen Sanktionsarten beträgt in der Bundesrepublik zusammen rund 90%.

a) Bewährungshilfe

Ob die Bewährungshilfe allerdings bessere Chancen zu vorbeugender Intervention bei Rückfallgefahr bieten kann als die Inhaftierung, ist noch weitgehend ungeklärt. Zumindest konnte die (in kriminalpolitischer Hinsicht) wichtige Frage nach dem Erfolg der Bewährungshilfe bisher noch nicht zuverlässig beantwortet werden: Weder mit Hilfe der Bewährungshilfestatistik noch aufgrund der Ergebnisse

empirischer Arbeiten. Die Informationen aus der Bewährungshilfe-statistik sind schon deshalb wenig aussagekräftig, weil sie nur die Fälle erfassen, in denen der Verurteilte einem Bewährungshelfer unterstellt worden ist (das sind nur rund 10% der Verurteilten nach § 56 Abs. 1 und nur 30% der Verurteilten nach § 56 Abs. 2 StGB) und weil sie nur den Zeitraum der Bewährung erfassen, also nicht die (entscheidende) Zeit nach Ablauf der Bewährungszeit. Die empirischen Arbeiten, von denen bis 1982 rund 100 vorlagen, leiden im übrigen grundsätzlich an methodischen Mängeln: ihre Ergebnisse sind auch deshalb kaum zu vergleichen, weil der "Rückfall" unterschiedlich definiert wird oder weil die untersuchten Zeiträume nicht übereinstimmen (vgl. dazu Schwind 1983, 214 ; Best 1984, 7 ff).

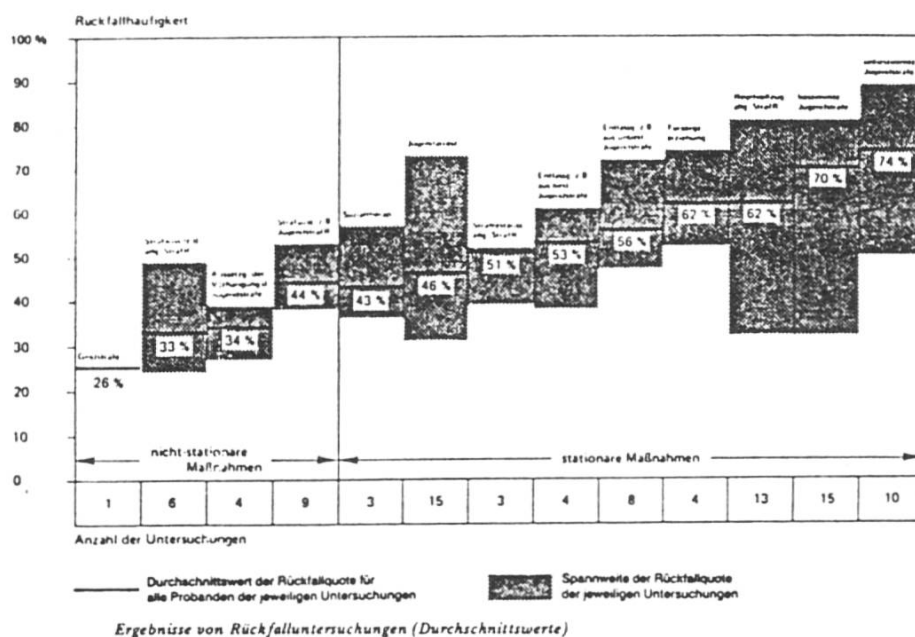
Entwicklung der Zahlen der Unterstellungen unter Bewährungsaufsicht und der Strafgefangenen in Niedersachsen



Quelle: Schwind/Berckhauer/Steinhilper (Hrsg.) 1980, 543

b) Geldstrafe

Über die Wirkungen der Geldstrafe liegt noch weniger empirisches Material vor als über die Effektivität der Strafaussetzung zur Bewährung. Jedenfalls ist bisher, wie man bereits in den großen deutschen Standardwerken von Kaiser (1980) und Göppinger (1980) nachlesen kann, über die präventiven Wirkungen der Geldstrafe international noch wenig bekannt. Allerdings lassen sich die Auswirkungen der Geldstrafe auch empirisch besonders schwer feststellen (Kaiser aaO, Göppinger aaO); ev. generalpräventive Folgen sind "ohnehin aus prinzipiellen methodischen Gründen kaum faßbar" (Göppinger 1980, 367), während die (wenigen) Untersuchungsergebnisse zu den spezialpräventiven Wirkungen im Vergleich zur Freiheitsstrafe solange wenig aussagekräftig sind (wie Göppinger aaO zutreffend kritisiert), wie "nicht sicher geklärt ist, ob es sich dabei um vergleichbare Taten und Täter handelt". Unter diesem Vorbehalt steht auch eine Arbeit von Albrecht (1981, 265 ff), die sich im übrigen in methodischer Hinsicht von verschiedenen anderen einschlägigen Arbeiten positiv abhebt und auch selbstkritisch ist. Albrecht nahm Strafakten aus dem Jahre 1972 zum Ausgangspunkt (N = 1756) und gelangte unter Berücksichtigung eines Legalbewährungszeitraums von fünf Jahren anhand der Neueintragungen im Bundeszentralregister zu dem Ergebnis, daß die Rückfallquote bei den mit Geldstrafe bestraften Probanden nur 25,8% ausmachte, bei den Bewährungsprobanden schon 58,3% und bei den mit einer vollzogenen Freiheitsstrafe Bestraften immerhin 75,4%.



Quelle: Berckhauer/Hasenpusch 1982, 285

Zu (in der Tendenz) ähnlichen Ergebnissen ist auch eine Sekundär-analyse gelangt, die von Berckhauer und Hasenpusch (1982, 319) durchgeführt wurde. Danach ergibt die Zusammenstellung der Befunde von 140 Rückfalluntersuchungen deutliche Unterschiede im Ausmaß des Rückfalls je nach Sanktionsart und Vollzugsform. So beträgt die durchschnittliche Rückfallquote nach Geldstrafe nur 26%, nach Strafaussetzung zur Bewährung 33%, nach Sozialtherapie 43%, nach Strafrestauesetzung 51% und nach Vollverbüßung der Freiheitsstrafe im Regelvollzug 62%. Daraus könnte man schließen, daß die Resozialisierungschancen bei der Geldstrafe am größten und durch Strafvollzug am geringsten sind. Die Addition ist jedoch - wie die Autoren der Sekundäranalyse auch selbst hervorheben (aaO, 286) - nicht unproblematisch: denn "die einbezogenen Untersuchungen gehen von unterschiedlichen Rückfallbegriffen aus, sie legen auch verschiedene Rückfallzeiträume zugrunde". Außerdem dürften z. B. die geringeren Rückfallzahlen nach Geldstrafe ^(u. a.) damit zu tun haben, daß das Hauptanwendungsgebiet für diese Strafart das Verkehrsstrafrecht ist und sich unter den Straßenverkehrsdelinquenten zahlreiche Menschen befinden, die nicht zu den (besonders rückfallgefährdeten) klassischen Rechtsbrechern (nämlich Eigentums- und sonstigen Vermögensstraftätern) gehören.

Zusammenfassend wird man feststellen dürfen, daß für die Verschiebung der stationären zu den ambulanten Sanktionen nur wenige empirisch abgesicherte Erkenntnisse vorliegen, aber bisher auch nichts dagegen spricht, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen; es sprechen auf der anderen Seite aber auch keine empirischen Argumente zwingend dafür: beide Wege sind also bis heute noch offen.

B. Neue Wege der präventiven Verbrechensbekämpfung

Betrachtet man die Ergebnisse der poenologischen Forschung insgesamt, kann man zu dem Ergebnis gelangen, daß (erstens) der potentielle Straftäter offenbar weniger durch Strafe und Strafdrohung als durch das Misserfolgsrisiko des Gefaßtwerdens abgeschreckt wird und daß (zweitens) der verurteilte Straftäter möglicherweise durch Resozialisierungsmaßnahmen (stationäre und ambulante) positiv zu beeinflussen ist. Unter Präventionsgesichtspunkten sind schließlich (drittens) noch die Vorbeugungsmaßnahmen der potentiellen Opfer bedeutsam; jedenfalls geht die Polizei davon aus. Die Polizei betreibt auch selbst Prävention.

I. Polizei und Prävention

Jedenfalls findet im polizeilichen Raum bereits seit vielen Jahren praktische Vorbeugung statt, die als solche allerdings inzwischen schon zu den Selbstverständlichkeiten gehört um die man nicht mehr viel Aufhebens macht. In dieser Beziehung ist z. B. an die Einführung des Jugendsachbearbeiters zu erinnern (seit 1952) an die Einstellung von Polizeipsychologen (nach den sog. Schwabinger Krawallen 1967 in München), an die kriminalpolizeilichen Beratungsstellen (seit 1923) oder an die Nutzung der öffentlichen Publikationsmittel, wie Presse, Funk und Fernsehen im Rahmen viktimologischer Zielsetzungen (vgl. Schwind in Schwind/Ahlborn/Weiß 1978, 339).

Die steigende Zahl von Verkehrsunfalltoten hat präventiv-sichernde Maßnahmen selbst im Straßenverkehr notwendig gemacht. Insoweit sei aus dem Bündel der präventiv-taktischen Möglichkeiten nur an die Straßenbau-Maßnahmen erinnert (einschließlich der Entschärfung von Einfahrten, Kreuzungen usw.). Hierher

gehört auch der gesetzliche Zwang, Kraftfahrzeuge mit besonderen Sicherungen gegen Diebstahl auszurüsten (Lenkrad-Schloß, § 38a StVZO) usw.

1. Das kriminalpolizeiliche Vorbeugungsprogramm

Seit 1964 gibt es darüber hinaus ein besonderes "kriminalpolizeiliches Vorbeugungsprogramm", das auf Initiative von Rolf Weinberger zunächst im Bayerischen Landeskriminalamt entwickelt und dann 1965 vom Bundeskriminalamt und der Arbeitsgemeinschaft der Leiter der Landeskriminalämter übernommen wurde (Schwind aaO, 342). Rupprecht (BKA-Vortragsreihe Bd. 22 1976, 59) definiert es "als die polizeiliche Gesamtkonzeption zur verbalen und optischen Einwirkung auf jedermann und spezifische Gruppen, sich und andere vor Straftaten zu schützen bzw. von strafbarem Verhalten Abstand zu nehmen". Das Programm "beruht (nach Rupprecht aaO) auf einer umfassenden kriminalpolizeilichen Konzeption, die Verbrechen verhindern will, noch ehe sie begangen werden". Die Bevölkerung soll also informiert und gewarnt werden, und zwar durch "Massenberatung" in Funk, Film und Fernsehen sowie durch Plakate, Broschüren und Aufkleber. So hat das deutsche Fernsehen z. B. den 4 1/2-Minuten-Spot "Die Kriminalpolizei rät" ausgestrahlt oder im Familienprogramm "Die Drehscheibe" den "Kripo-Monatstip". In diesem Zusammenhang darf ich ferner an die Sendung "Aktenzeichen XY ungelöst" von Eduard Zimmermann erinnern, die auch in der Schweiz viele Zuschauer findet: auch diese Art der Fahndung erhöht das Misserfolgsrisiko des Verbrechers. Bekannt sind ferner bundesweite Aktionen wie das "Thema des Monats" (z. B. "Sei schlauer als der Klauer"). Mit diesem Programm koordiniert arbeiten die 110 Beratungsstellen in den Polizeipräsidien und deutschen Landeskriminalämtern. Als gezielt auf Prävention gerichtete Einrichtungen sind schließlich aus der Bundesrepublik aus neuerer Zeit noch zu nennen: erstens: die Institution des "Kontaktbereichsbeamten (KoB), zweitens: Polizeiladen sowie Polizeikiosk und drittens das Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS) in Hannover.

2. Der "Kontaktbereichsbeamte"

Die Institution des "Kontaktbereichsbeamten" (KoB) wurde (Mitte der siebziger Jahre) zunächst in Westberlin (später in München und anderen Großstädten) geschaffen, um die polizeiliche Präsenz zu erhöhen. Die Presse sprach vom "Stadtteil-Schupo" (FAZ v. 5.11.1975).

Die Grundidee besteht einfach darin, die Bürgernähe der Polizei, die durch die zunehmende Zentralisierung des Polizeiparates nicht unerheblich beeinträchtigt wurde, durch den KoB wiederherzustellen, also vom schematischen Streifendienst wieder abzugehen. Der Kontaktbereichsbeamte soll dementsprechend den Kontakt von polizeilicher Seite zu den Bürgern seines Bereiches (wieder) aufbauen helfen. Sein Bereich ist im Durchschnitt etwas kleiner als ein qkm. Die spezielle Aufgabe des KoB besteht zunächst darin, gesehen zu werden, präsent zu sein und in persönlicher Verantwortung im eigenen Kontaktbereich tätig zu werden. Dazu gehören außer der Kontaktpflege z. B. folgende Aktivitäten: Einleitung der Aufnahme einer Anzeige, Mitwirkung bei der Personen- und Sachfahndung, Überwachung polizeilich relevanter Brennpunkte und Maßnahmen des ersten Zugriffes (vgl. Schwind in Schwind/Berckhauer/Steinhilper 1978, 360).

Daß der Grad der Polizeipräsenz das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung deutlich beeinflußt, hat u.a. eine Bochumer Untersuchung gezeigt (Schwind aaO, 379). Jedenfalls legen die Resultate den Schluß nahe, daß die Bevölkerung bei höher wahrgenommener Polizeipräsenz im eigenen Wohngebiet die Entwicklung der Kriminalität allgemein außerhalb des eigenen Wohngebiets günstiger einschätzt und sich im eigenen Wohngebiet sicherer fühlt.

3. Polizeiladen und Polizeikiosk

Auch mit dem sog. Polizeiladen soll der Weg zum Bürger gesucht werden. Den ersten dieser Art hat das Polizeipräsidium Düsseldorf Ende der siebziger Jahre auf einer innerstädtischen Hauptstraße als "Kripo-Laden" eröffnet (vgl. Der Kriminalist 1979, 172): es handelt sich dabei um eine kriminalpolizeiliche Beratungsstelle außerhalb eines Amtsgebäudes, die durch ihre günstige Lage und leichte Betretbarkeit Schwellenängste des Bürgers abbauen soll.

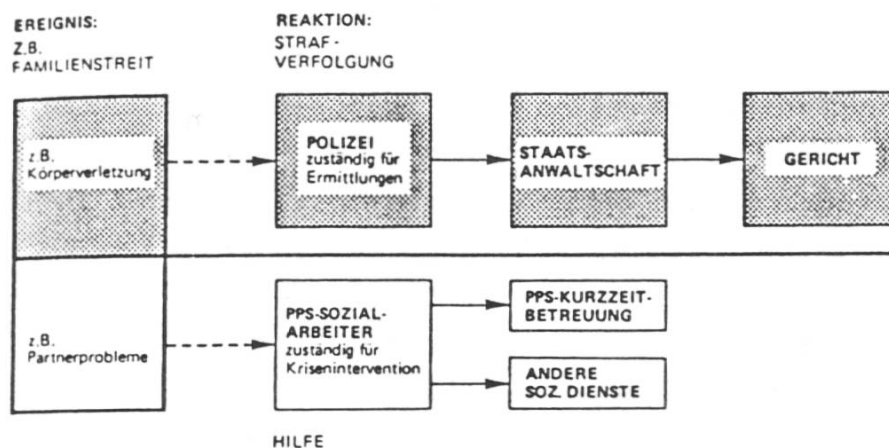
Darüber hinaus gibt es in zahlreichen deutschen Großstädten inzwischen den sog. Polizeikiosk, der nach japanischem Vorbild (Tokyo) in Fußgängerzonen und Vergnügungsvierteln aufgebaut wird.

"Ein Beamter macht dort jeweils im Wechsel Dienst, von morgens 7.00 Uhr bis abends 19.00 Uhr. Er ist mit Telefon und Funkgerät ebenso ausgerüstet wie mit Telefon- und Adressenbüchern und den sonstigen Ausrüstungsgegenständen eines Vollzugsbeamten" (Schreiber 1980, 384). Die Tätigkeit dieses Polizisten erschöpft sich zwar zu rund 80% darin, Auskunftsperson zu sein, das wird jedoch nicht als schädlich betrachtet, weil auch dieser Servicedienst wiederum Kontakt schafft und die Präsenz präventiv wirkt (Schreiber aaO).

4. Das PPS-Programm in Hannover

Das Präventionsprogramm Polizei/Sozialarbeiter (PPS), das finanziell auch von der Opferorganisation "Weißer Ring" unterstützt worden ist, hat im August 1979 im 9. Polizeirevier und beim Kriminaldauerdienst in Hannover nach amerikanischem Vorbild (Chicago) begonnen (vgl. Schwind 1977, 530-532). "Die Grundidee besteht darin, daß Sozialarbeiter mit der Polizei unter einem Dach arbeiten, um die im Vorfeld der Kriminalität anfallenden oder mit Straftaten verbundenen sozialen und persönlichen Probleme der Betroffenen zu lösen, Eskalationen bei Familienstreitigkeiten und anderen Konflikten vorzubeugen und dadurch drohende Straftaten zu verhindern" (M. Steinhilper 1982, 46).

Grundgedanken von PPS



Quelle: Schwind/Steinhilper/Berckhauer (Hrsg.) 1982, 51

PPS verfolgt also primär folgende zwei Ziele (vgl. M. Steinhilper aaO, 51):

- erstens: Vorbeugende Kriminalitätsbekämpfung und
- zweitens: Ausbau der psychosozialen Betreuungsangebote (insbesondere der Opferbetreuung) in einem bislang unterversorgten Bereich.

Typische Fälle, in denen Sozialarbeiter des PPS-Programms solche Krisen-Intervention leisten hat die wissenschaftliche Betreuerin des Programms - Monica Steinhilper (aaO, 46) - referiert:

- Eine 80jährige Frau fällt wiederholt durch kleinere Ladendiebstähle auf. Eine Geldstrafe von 740,- DM hat sie nicht bezahlt. Es ergeht Haftbefehl gegen sie;
- Ein 13jähriger Junge ruft über den Notruf 110 die Polizei an. Er ist von zu Hause weggelaufen. Zurück in die elterliche Wohnung will er nicht mehr, weil er dort geschlagen und mißhandelt werde;
- Nachbarn verständigen die Polizei von einem heftigen Familienstreit. Der Ehemann droht mit Selbsttötung;
- Ein 16jähriges Mädchen ist nach einer Tanzveranstaltung von drei Jugendlichen vergewaltigt worden. Es wird von der Kriminalpolizei vernommen und soll nun zu einer ärztlichen Untersuchung in die Klinik gebracht werden.

Ein "Großteil der bei der Polizei anfallenden und für Sozialarbeit angezeigten Probleme ereignen sich im übrigen zu Zeiten, zu denen die zuständigen sozialen Einrichtungen geschlossen sind, vor allem zwischen 16 und 24 Uhr und am Wochenende. So beträgt zwar die Zahl der in den verschiedenen Institutionen Hannovers tätigen Sozialarbeiter über 500, aber in den sozialen Krisenzeiten ist von diesen (fast) keiner erreichbar. Die Sozialarbeiter des PPS-Programms stehen hingegen rund um die Uhr zur Verfügung. Daß sie auch zur Entlastung der Polizeibeamten beitragen können, versteht sich von selbst. Daß die Zusammenarbeit zwischen Sozialarbeitern und Polizei jedoch auch relativ problemlos abläuft (was keineswegs selbstverständlich erscheint) hat damit zu tun, daß die Sozialarbeiter nicht in die Hierarchie der Polizei eingebaut

sind und PPS nur für jene Fälle zuständig ist, für die die Polizei ihre Hilfe anfordert. Schließlich spielt (drittens) auch eine Rolle, daß der Grundsatz der gegenseitigen Nichteinmischung für das Programm von vornherein festgelegt wurde (vgl. ausführlich zum PPS-Programm Steinhilper, M. aaO).

Nach dreijähriger erfolgreicher Erprobung wurde PPS im September 1982 zur Dauereinrichtung. Die Aufgaben von PPS wurden ausdrücklich in die Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr aufgenommen (§ 6 Abs. 2 Zeile 2). Oberste Dienst- und Fachaufsichtsbehörde ist nach wie vor das Niedersächsische Ministerium der Justiz, von dem auch die Initiative zu PPS ausging.

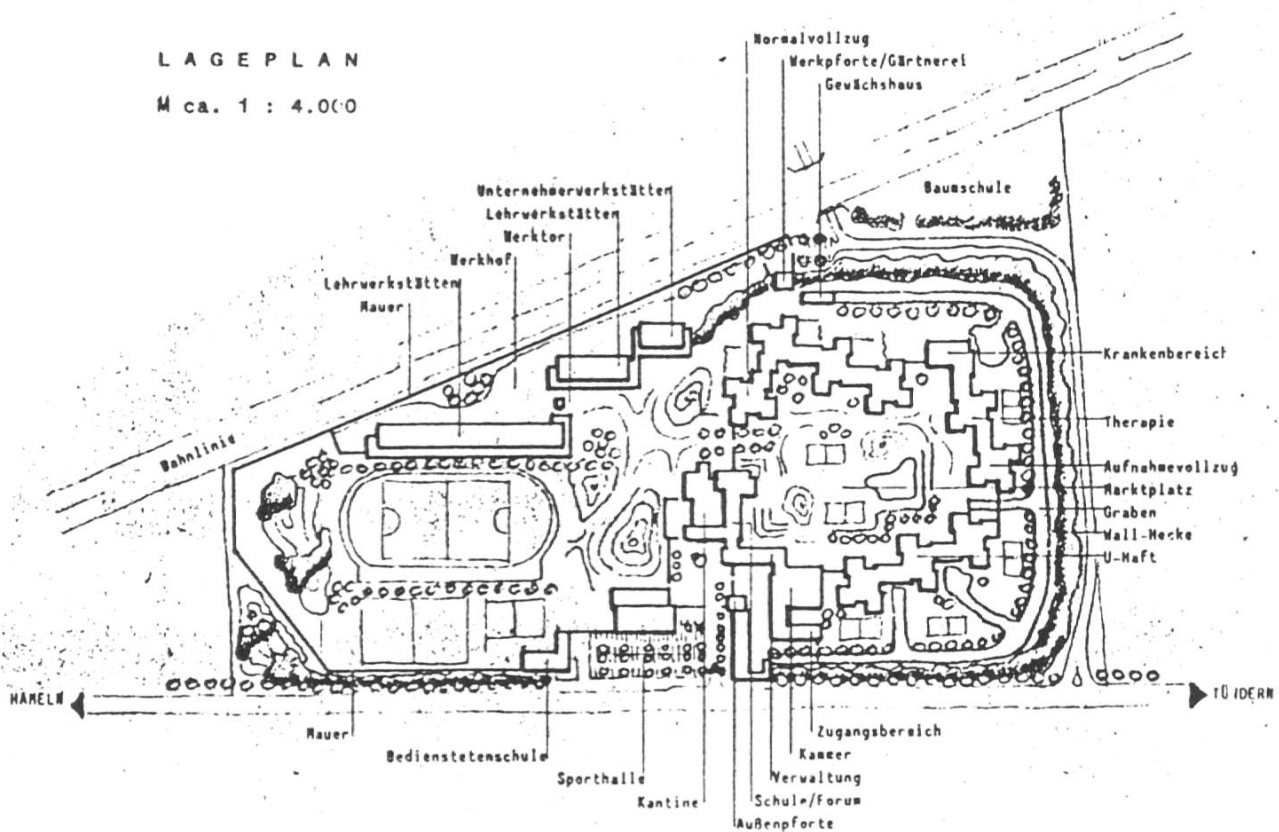
II. Justiz und Prävention

Die eigentlichen Schwerpunkte der vorbeugenden Arbeit in der Justiz liegen jedoch (erstens) im Aufbau eines Behandlungs- bzw. Chancenvollzuges, den das neue Strafvollzugsgesetz postuliert, ferner (zweitens) im Ausbau der Entlassenenhilfe, die ein wichtiges Seitenstück zum Chancenvollzug bildet sowie (drittens) in der Einrichtung sozialer Trainingskurse im Rahmen des Jugendgerichtsgesetzes als Alternativen zum Freiheitsentzug.

1. Die Jugend(straf)anstalt Hameln

Dem angeregten Schwerpunkt der Strafvollzugspolitik entsprechend ist bis Ende der 70er Jahre z. B. im niedersächsischen Hameln für über 100 Millionen DM eine Jugend(straf)anstalt (mit rund 500 Haftplätzen) auf einem 19 Hektar großen Gelände aufgebaut worden (vgl. Skizze), die inzwischen als "modernste Jugendstrafanstalt Europas" gilt. Den schmückenden Beinamen hat sie wahrscheinlich ihrem großzügigen Resozialisierungsangebot zu verdanken. "Die in der JA Hameln untergebrachten Jugendlichen bewohnen jugendgemäß ausgestattete Einzelzimmer mit separatem Sanitärbereich in Wohngruppen, die zwischen 7-9 Jugendliche aufnehmen können. Diese Wohnungen verfügen über Wohndiele, Küche, Duschaum, Erzieherzimmer und weitere für das Zusammenleben in Wohngemeinschaften nützliche Räume. Je 8 Wohngruppen befinden sich in räumlich und organisatorisch voneinander getrennten Unterkunftshäusern, die den Charakter von selbständigen Vollzugseinheiten tragen. Alle

Häuser gruppieren sich (im Pavillonstil) um einen großen Marktplatz, der über Einrichtungen mit hohem Aufforderungscharakter für kommunikative Prozesse verfügt, z. B. Außenforum, Bolzplatz, Kunststoffeld, Boxring, Lagerfeuerstätte, Grillplatz und Teiche" (Helten in Auf neuen Wegen 4, S. 7).



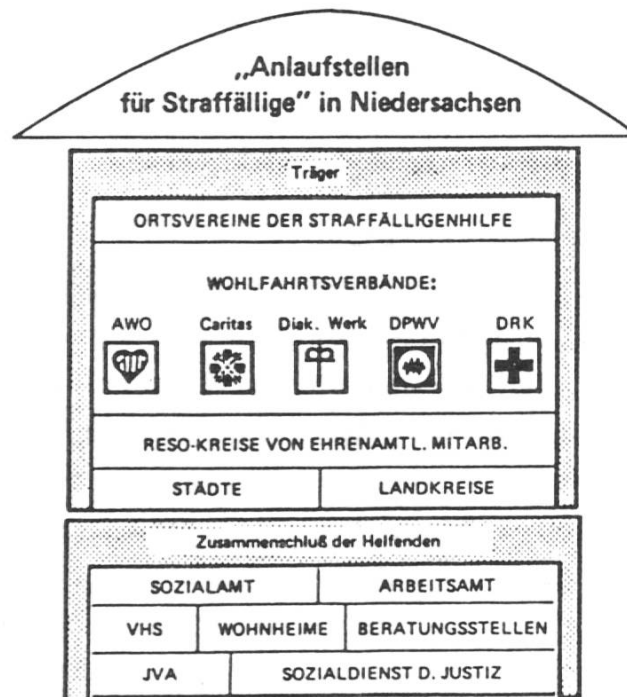
"Die JA Hameln verfügt darüber hinaus über die baulichen Voraussetzungen für ein differenziertes Schul- und Berufsausbildungs-Therapie-, Freizeit- und Sportangebot" (Helten aaO, 8). In den Ausbildungs- und Werkhallen der Anstalt, die übrigens am 26. Juni 1980 in Anwesenheit des deutschen Bundespräsidenten ihrer Bestimmung übergeben wurde, befinden sich u.a. eine Tischlerwerkstätte mit 30 Ausbildungsplätzen, eine Metallwerkstatt mit 45 Ausbildungsplätzen, eine Klempnerei und Installateurwerkstatt mit 10 Plätzen, eine Elektrowerkstatt mit 10 Plätzen, eine Kfz-Werkstatt mit 15 Plätzen, eine Malerwerkstatt mit 30 Ausbildungsplätzen usw. Bei der Ausbildungswahl durch manche Probanden ist freilich Vorsicht geboten: Einen Dieb oder einen Einbrecher zum Schlosser oder

Schweißer auszubilden, dürfte jedenfalls dem Maßstab "dem Rückfall vorbeugen zu wollen" nicht in jedem Falle entsprechen.

2. Anlaufstellen für Straffällige

Alle Betreuung in der Anstalt (und das gilt für den Strafvollzug insgesamt) würde jedoch wenig nützen, wenn sie im Zeitpunkt der größten Rückfallgefährdung - d.h. kurz nach der Entlassung - aufhören muß. In der Bundesrepublik werden ca. 60 000 Gefangene jährlich aus dem Strafvollzug entlassen, von denen 50 000 nach ihrer Entlassung über keinen Ansprechpartner verfügen. Viele von ihnen haben hohe Schulden, keine Arbeit und keine Unterkunft. Bewährungshilfe (und Führungsaufsicht) können sich jedenfalls nur um die restlichen 10 000 kümmern. Insoweit haben z. B. die "Anlaufstellen für Straffällige", die in Niedersachsen ab 1980 aufgebaut wurden, eine Lücke geschlossen. Die Grundidee dieser Anlaufstellen besteht darin (vgl. Schwind/Best 1981, 4 ff) die bisherigen Hilfsangebote der freien Verbände (etwa Arbeiterwohlfahrt, Caritas, Diakonisches Werk, Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband, Rotes Kreuz) im Bereich der Entlassenenhilfe zu bündeln: eine zentrale Anlaufstelle in jeder größeren Stadt als "Zusammenschluß der Helfenden unter einem Dach". Die Anlaufstellen, die es inzwischen in fast allen größeren Städten Niedersachsens gibt, sollen vor allem folgende Aufgaben erfüllen:

- erstens: die Betreuung von Gefangenen bereits in der Anstalt zur Vorbereitung auf die Entlassung (durch Einzelberatung, Gruppenarbeit und Vermittlung von Bezugspersonen);
- zweitens: die Betreuung nach der Entlassung: durch Hilfe bei der Wohnungs- und Arbeitsbeschaffung, Vermittlung von Behördenkontakten, Hilfe bei der Regulierung der Schulden usw. (vgl. dazu ausführlich Best 1982, 145 ff).



Quelle: Der Niedersächsische Minister der
Justiz: Strafvollzug in Niedersachsen,
Hannover 1981, 56

3. Der Resozialisierungsfonds

Insbesondere die Schulden sind es, die eine Wiedereingliederung erheblich erschweren. Denn wenn der Straftentlassene (endlich) einen festen Arbeitsplatz gefunden hat, beginnen häufig auch schon die Lohnpfändungen, die für viele Arbeitgeber einen Kündigungsgrund darstellen bzw. zu der Legitimation benutzt werden, etwaige Probearbeitsverhältnisse wieder auslaufen zu lassen (vgl. Best 1982, 222). Bei durchschnittlichen Schuldenhöhen, die in der Bundesrepublik zwischen 10 000 und 20 000 DM pro Entlassenen liegen (vgl. Best aaO m.w.N.), ist unter diesen Umständen der Rückfall fast vorprogrammiert. Ihre Verschuldung wird auch von den Gefangenen selbst als zentrales Zukunftsproblem angesehen (vgl. Best aaO, 227). Zu den entsprechenden Sanierungsmodellen (vgl. dazu Best aaO, 228), die durch Hilfe bei der Schuldenregulierung zur Rückfallverhütung beitragen wollen, gehört seit 1979 auch die "Stiftung Resozialisierungsfonds beim Niedersächsischen Minister der Justiz", die im Mai 1980 ihre Arbeit aufnahm. Ihr Ziel besteht darin, dem

Strafentlassenen dabei zu helfen, seine Schulden durch Gesamtsanierung zu regulieren und ihn in den Stand zu setzen, den von ihm angerichteten Schaden wiedergutzumachen. Die Stiftung, die über ein Stiftungsvermögen von 50 000 DM und über ein Umlaufvermögen von 950 000 DM verfügt, arbeitet nach dem Bürgschaftsmodell, das wie folgt aussieht (vgl. Skizze): Die Stadtparkasse Hannover gewährt in den Fällen, in denen von der Stiftung Chancen eines Neubeginns mit straffreier Lebensführung prognostiziert werden, im Rahmen einer umfassenden Umschuldung zinsgünstige Darlehen, für die die Stiftung dann aus dem Umlaufvermögen Einzelbürgschaften übernimmt. Der Darlehensbetrag wird auch nicht an den Strafentlassenen selbst, sondern direkt an die Gläubiger bzw. an die Opfer zur Abgeltung ihrer (Rest-) Forderungen ausgezahlt. Der Vorteil für den Strafentlassenen besteht danach darin, daß er nur noch einen einzigen Gläubiger hat (die Stadtparkasse Hannover) und daß er zinsgünstiger dasteht, also nicht in die Hände von Kredithaien fällt. Die Abzahlungsraten die er leisten muß, orientieren sich an seiner individuellen Leistungsfähigkeit. Schließlich darf noch erwähnt werden, daß der Schuldenberg meist schon über Vergleichsverhandlungen, die die Stiftung mit den Gläubigern führt, auf rund 25% der ursprünglichen Höhe reduziert worden ist (ausführlich dazu Best aaO): auf diese Weise konnten seit 1980 über 7,5 Millionen DM Schulden bei 1 130 Gläubigern mit lediglich 1,8 Millionen DM abgelöst werden (Steinhilper in Steinhilper (Hrsg.) 1984, 301, Fn. 2).



Quelle: Der Niedersächsische Minister der Justiz:
Strafvollzug in Niedersachsen, Hannover 1981, 30

4. Soziale Trainingskurse im Rahmen des JGG

Da die Ansteckungsgefahr im Strafvollzug noch immer als hoch eingeschätzt werden muß und die resozialisierende Kraft des Vollzuges unsicher erscheint, wird zunehmend (über Geldstrafe und Strafaussetzung hinaus) nach Alternativen zum Freiheitsentzug Ausschau gehalten. Als solche Alternativen kommen im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege Erziehungskurse und soziale Trainingskurse in Frage. Solche Kurse wurden 1982 bereits in insgesamt 31 Orten der Bundesrepublik durchgeführt. Busch und Hartmann, die (1983) eine Bestandsaufnahme vorgelegt haben, bedauern darin u.a. (1983, 136), daß nur eines dieser Projekte eine wissenschaftliche Begleitung vorweisen kann: nämlich das des 1979 begonnenen Modellversuchs zur "Ambulanten sozialpädagogischen Betreuung junger Straffälliger" in der niedersächsischen Stadt Uelzen.

In "diesem Modellversuch wird jungen Straftätern durch Weisung nach § 10 JGG die aktive Mitarbeit in sozialpädagogisch geleiteten Freizeitgruppen (Erziehungskursen) auferlegt. Ziel ist es, eine Alternative zu Maßnahmen mit vorwiegend Strafcharakter (insbesondere zu Jugendarrest und Geldbußen) zu schaffen und durch Beeinflussung des Sozial-, Freizeit- und Arbeitsverhaltens weitere Straftaten der Jugendlichen zu verhindern. Zugrunde liegt die Auffassung, daß ambulante, pädagogisch orientierte Hilfsangebote zur Rückfallverminderung beitragen, und daß sie deshalb in der jugendrichterlichen Sanktionswahl und -bemessung eine größere Bedeutung erhalten sollen" (Steinhilper/Fischer 1982, 113). Insoweit stützt sich das Uelzener Projekt vor allem auf die Betreuungsweisung sowie auf die Weisung, bestimmte Arbeitsleistungen zu erbringen. Hauptamtliche und ehrenamtliche Mitarbeiter versuchen gemeinsam, Arbeitsmotivation aufzubauen, die Jugendlichen an sinnvolle Freizeitbeschäftigung zu gewöhnen und ihnen für konfliktträchtige Situationen des Alltagslebens andere Lösungsstrategien zu zeigen als sie die Flucht in erneute Kriminalität darstellen würde (vgl. dazu ausführlich Steinhilper/Fischer aaO und Busch/Hartmann aaO). Das Uelzener Modell wurde 1984 zur Dauereinrichtung erklärt.

5. Gemeinnützige Arbeit statt Ersatzfreiheitsstrafe

Als Alternative zur Freiheitsstrafe (und zwar zur Ersatzfreiheitsstrafe) wird in der Bundesrepublik ferner der Einsatz im Rahmen von gemeinnütziger Tätigkeit praktiziert. Geldstrafenschuldner, die ihre Geldstrafe nicht bezahlt haben und deshalb einsitzen sollen (§ 459e StPO), können also stattdessen (und zwar im Rahmen einer Gnadenlösung) ihre Schuld durch Arbeit abgelten, die z. B. in Niedersachsen bei Forstämtern und Naturschutzorganisationen in folgenden Tätigkeiten besteht (vgl. Best 1984, 216).

- Aufsammeln von Müll rund um Waldplätze und an Wegrändern,
- Reinigung von Bachläufen und Quellgebieten,
- Freischneiden von Wanderwegen,
- einfache Wegeausbesserungen und Wegbefestigungen,
- Bepflanzen von Feucht-Biotops und
- Pflegemaßnahmen an Hegebüschchen sowie in Vogelschutzgehölzen.

Darüber hinaus wird der Verurteilte aber auch in Altenpflegeeinrichtungen, Kindergärten, Jugendheimen, Krankenhäusern, Sanatorien, Behinderteneinrichtungen usw. eingesetzt (vgl. ausführlich dazu Best 1984, 209-234).

Die Wahl dieser unorthodoxen Wege des Umgangs mit Straftätern zeigt bereits eine Richtungsänderung im kriminalpolitischen Denken an, die sich auch in der Diversions-Bewegung gezeigt hat (vgl. dazu Kury/Lerchenmüller 1981).

III. Ressortübergreifende Kriminalpolitik

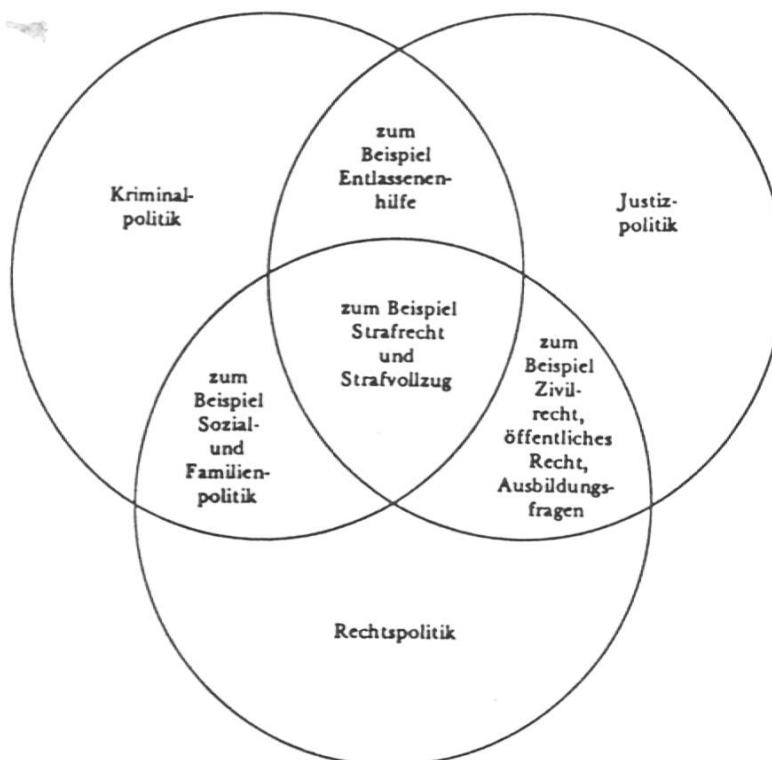
Inzwischen beginnt sich nämlich in der Bundesrepublik (wenn auch langsam) die Erkenntnis durchzusetzen, daß die steigende Kriminalität mit den Mitteln des Strafrechts allein nicht zu bewältigen ist: die Justiz ist überbelastet, die Strafanstalten sind überbelegt (vgl. Schwind in Schwind/Böhm, Rdn. 1 ff zu § 146 StVollzG). Das heißt, daß die zweite Schiene der Verbrechensbekämpfung (Kriminalpolitik durch Sozialpolitik i.w.S.) an Bedeutung gewinnt.

1. Eine neue Definition der Kriminalpolitik

Vor diesem Hintergrund erscheint die Definition der Kriminalpolitik als "Rechtspolitik auf dem Gebiet der Strafrechtspflege" als zu eng. Unter Kriminalpolitik ist vielmehr "die Gesamtheit aller staatlichen Maßnahmen zu verstehen, die zum Schutz der Gesellschaft und des einzelnen Bürgers auf Verhütung und Bekämpfung von Kriminalität gerichtet sind" (Schwind in Schwind/Berckhauer/Steinhilper 1980, 5; Kriminalistik-Lexikon 1984, 116).

Kriminalpolitik muß also präventiv alle Politikfelder einbeziehen, deren Beitrag zur Verhinderung von Straftaten in Betracht kommt: etwa Familienpolitik, Schulpolitik, Sozial- und Bildungspolitik (sog. ressortübergreifende Kriminalpolitik).

Inhaltliche Teilkongruenz der Begriffe
Kriminalpolitik, Justizpolitik und Rechtspolitik



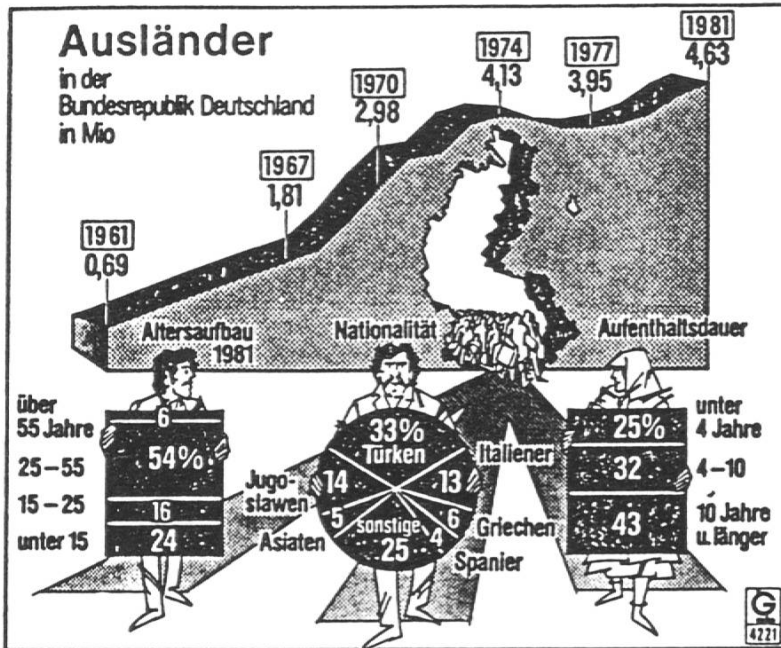
Quelle: Schwind/Berckhauer/Steinhilper (Hrsg.) 1980, 4

2. Interministerielle Zusammenarbeit

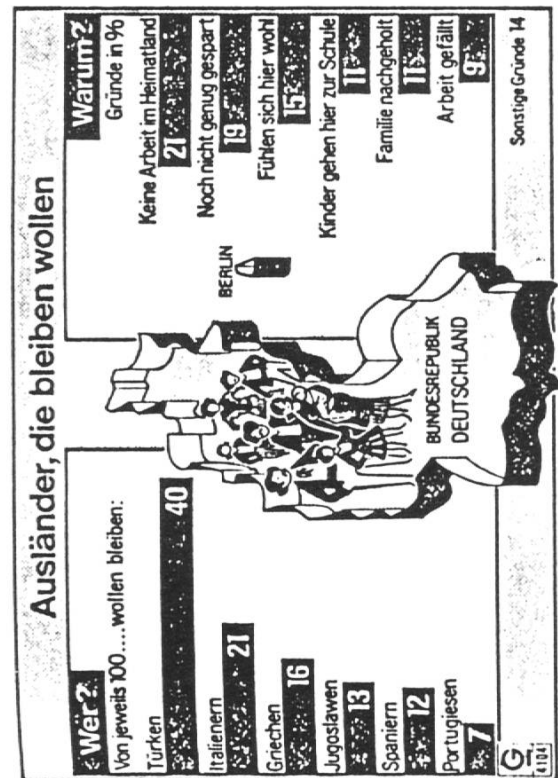
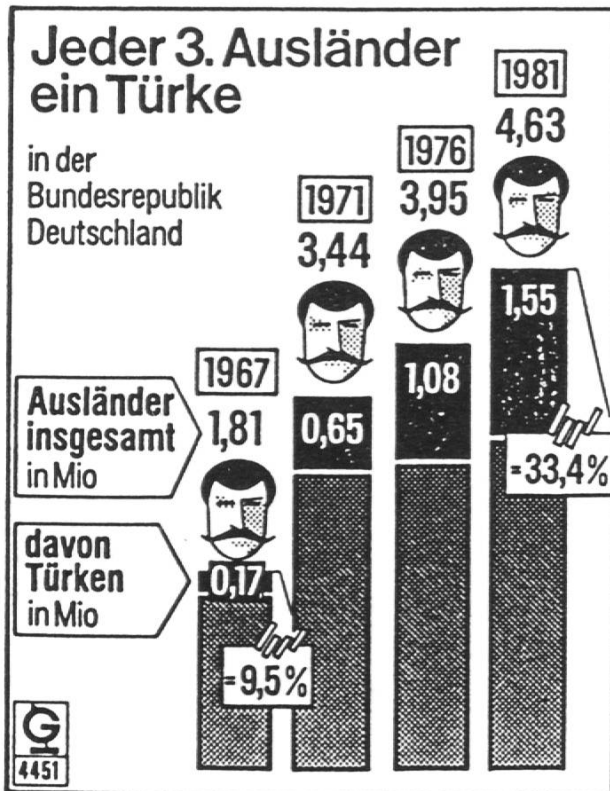
Mit dem ressortübergreifenden Ansatz ist (im Idealfall) die Zusammenarbeit mehrerer Ressorts bei der Lösung eines Problems gemeint, mit dem alle - wenn auch aus unterschiedlicher Sicht - befaßt sind. Beispiele für eine solche ressortübergreifende Kooperation sind die Zusammenarbeit zur Entschärfung der Rauschgiftproblematik sowie die Reaktion des Staates auf die Gastarbeiterfrage. In der Bundesrepublik leben inzwischen rund 4,6 Millionen Ausländer, unter denen sich 1,6 Millionen Türken befinden. Sorgen bereitet aus kriminalpolitischer Sicht (wie in anderen Ländern mit ähnlichen Problemen) nicht die erste Generation der Zuwanderer, sondern die zweite und dritte. Verschiedene Untersuchungen zeigen inzwischen, daß die Kinder und Enkel der zugewanderten Ausländer bereits erheblich höher kriminalitätsbelastet sind als die deutsche Vergleichsbevölkerung (vgl. Überblick bei Schwind 1983, 303). Die Entschärfung der "sozialen Zeitbombe" versucht man in der Bundesrepublik durch Begrenzungs- und Integrationspolitik zu erreichen, die wiederum ohne interministerielle Abstimmung nicht effektiv durchführbar sind (vgl. dazu Schwind aaO).

3. Kriminalpolitik in anderen Ressorts

Die "crux" jeder Kriminalpolitik besteht freilich darin, daß die Kenntnisse über die Ursachen der Kriminalität noch immer gering sind. Das ist problematisch, weil "die Bekämpfung des Verbrechens die Kenntnis der Ursachen des Verbrechens voraussetzt" (von Liszt 1905, 202). Dieser Satz stammt von Franz von Liszt, der vor 80 Jahren auch schon die Meinung vertrat, daß "jeder Kriminalpolitiker Dilettant bleibt, wenn ihm die feste wissenschaftliche Grundlage fehlt, die er nur in der genauesten und umfassendsten Kenntnis der Tatsachen gewinnen kann" (1905, 291). Jedenfalls "steht das Konzept der Prävention in einer naturwissenschaftlich orientierten Denktradition, wie sie etwa in der Medizin sehr deutlich wird: Eine Therapie ist nur auf der Basis einer gründlichen Diagnose möglich" (Berckhauer 1980, 560). Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, daß sich auch in Deutschland die sog. Staatsforschung etabliert hat, um die entsprechenden Forschungsdefizite, die die Universitätsforschung bisher nicht beseitigen konnte, mit



Quelle: Frey, M./
Müller, U. (Hrsg.):
Ausländer bei uns
- Fremde oder Mit-
bürger?, Bonn 1982,
44, 53 und 224



abdecken zu helfen: die Lücke wird vor allem im Bereich der praxisorientierten Forschung gesehen. Gleichwohl gibt es eine Reihe von Forschungsergebnissen aber auch von Erfahrungen aus der Praxis, die zu der Überlegung angeregt haben, was präventiv sinnvoll sein könnte. Einen Überblick über die entsprechenden Vorschläge, Ansätze und Modelle gibt z. B. eine Sammlung von Aufsätzen, die ein Buchband enthält der 1980 vom Niedersächsischen Ministerium der Justiz unter dem Titel "Präventive Kriminalpolitik" veröffentlicht wurde. Darüber ausführlich referieren zu wollen, würde freilich den heutigen Zeitrahmen sprengen. Deshalb sollen nur einige Vorschläge exemplarisch erwähnt werden.

Da die defizitäre familiäre Erziehung im Vordergrund der kriminologischen Erklärungsansätze steht und viele Hinweise dafür sprechen, daß Kriminalität mit Sozialisationsdefiziten zu tun hat, werden von den Experten u.a. gefordert: Elternbildung und Elternberatung, psychosoziale Hilfen durch Familientherapie, die Einrichtung sozialpädagogischer und nachbarschaftlicher Hilfen mit fachmännischer Anleitung oder Supervision, sowie die materielle Absicherung der Familie: durch Erziehungsgeld, Kindergeld, Mütterrente usw. Für die Schule als sekundärer Sozialisationsinstanz wird der Rechtskundeunterricht zumindest in der letzten Klasse von Haupt- und Realschulen gefordert. Ferner erscheint die überbetriebliche Ausbildung von jugendlichen Arbeitslosen aus kriminalpolitischer Sicht sinnvoll zu sein. Vor dem Hintergrund der Vermutung, "daß zwischen Freizeitgestaltung, sozialer Kontrolle und Gesellungsformen in der Freizeit sowie Tatgelegenheitsstrukturen (Berckhauer 1980, 564) Beziehungen bestehen", wird die Dezentralisierung der Freizeitinfrastruktur verlangt. Das entsprechende Angebot soll attraktiv, stadtteilorientiert und benutzerfreundlich gestaltet werden. Schließlich wird aus kriminalpolitischer Sicht auch die Bereitstellung einer Wohnumwelt für sinnvoll gehalten, die grundlegende menschliche Bedürfnisse befriedigen kann (zusammenfassend Berckhauer 1980, 559 ff). Daß die Hochhaus- und Betonsilobauweise diesen Vorstellungen nicht entspricht, hat nicht zuletzt zum defensible-space-Ansatz von Newman (1975) geführt. Um die Bedeutung der Wohnumwelt für die

soziale Entwicklung von Kindern in diesem Zusammenhang besonders zu unterstreichen, möchte ich mein Referat mit einem Zitat aus dem Buch "Christiane F. - Wir Kinder vom Bahnhof Zoo" abschließen. Es handelt sich zwar nicht um wissenschaftlich untermauerte Hinweise, gleichwohl um Sätze, die auf persönlicher Erfahrung aufbauen und zumindest nachdenklich stimmen.

Christianes Eltern waren aus Berlin-Kreuzberg in das Berliner Hochhausviertel verzogen, das als Gropiusstadt eine zunächst durchaus positive Beurteilung fand. Aus der Sicht der Bewohner fällt die Beschreibung hingegen eher beunruhigend aus. Christiane F., das Mädchen, das später durch Drogenkonsum und Prostitution aufgefallen ist, schreibt dazu u.a. wie folgt (1981, 16/23/24): "Gropiusstadt, das sind Hochhäuser für 45 000 Menschen, dazwischen Rasen und Einkaufszentren. Von weitem sah alles neu und sehr gepflegt aus. Doch wenn man zwischen den Hochhäusern war, stank es überall nach Pisse und Kacke. Das kam von den vielen Hunden und den vielen Kindern, die in Gropiusstadt leben. Am meisten stank es im Treppenhaus.

Meine Eltern schimpften auf die Proletenkinder, die das Treppenhaus verunreinigten. Aber die Proletenkinder konnten meist nichts dafür. Das merkte ich schon, als ich das erste Mal draußen spielte und plötzlich mußte. Bis endlich der Fahrstuhl kam und ich im 11. Stock war, hatte ich in die Hose gemacht. Mein Vater verprügelte mich. Als ich es ein paarmal nicht geschafft hatte, von unten rechtzeitig in unser Badezimmer zu kommen, und Prügel bekam, hockte ich mich auch irgendwo hin, wo mich niemand sah. Da man aus den Hochhäusern fast in jede Ecke sehen kann, war das Treppenhaus der sicherste Platz.

So mit zehn fing ich auch an zu klauen. Ich klaute in den Supermärkten. Sachen, die wir sonst nicht bekamen. Vor allem Süßigkeiten. Fast alle anderen Kinder durften Süßigkeiten essen. Mein Vater sagte, von Süßigkeiten bekäme man schlechte Zähne.

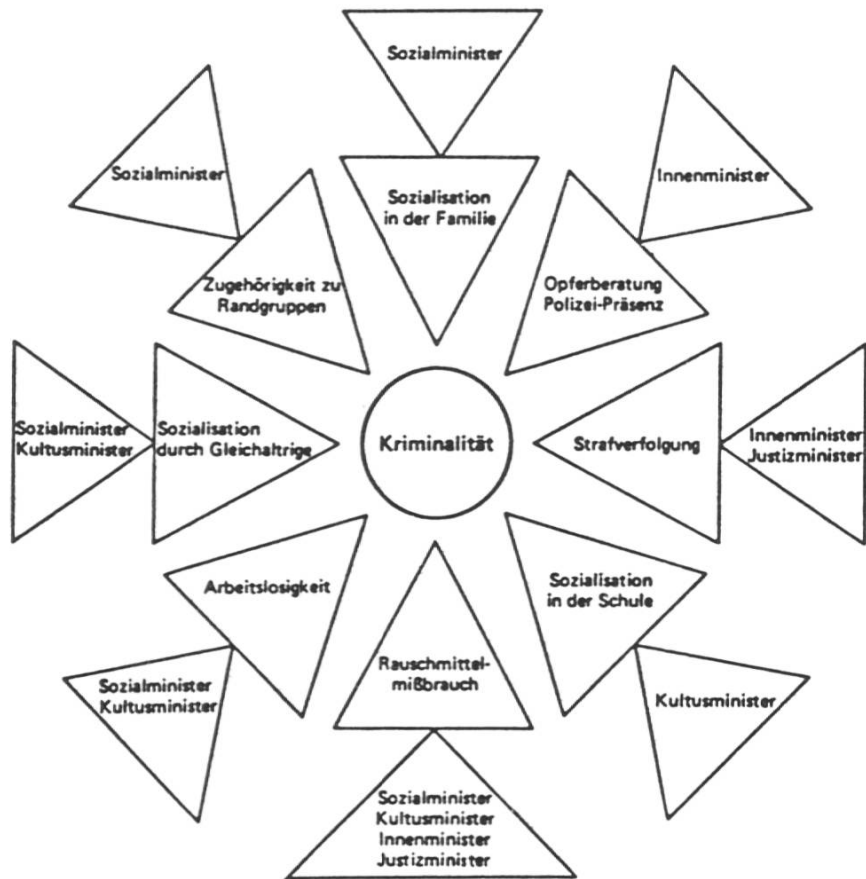
Man lernte in Gropiusstadt einfach automatisch zu tun, was verboten war. Verboten zum Beispiel war, irgend etwas zu spielen, was Spaß machte. Es war überhaupt eigentlich alles verboten. An jeder Ecke steht ein Schild in der Gropiusstadt. Die sogenannten Parkan-

lagen zwischen den Hochhäusern, das sind Schilderparcs. Die meisten Schilder verbieten natürlich Kindern irgend etwas. Ich habe die Sprüche auf den Schildern später einmal für mein Tagebuch abgeschrieben. Das erste Schild stand schon an unserer Eingangstür. Im Treppenhaus und in der Umgebung unseres Hochhauses durften Kinder eigentlich nur auf Zehenspitzen rumschleichen. Spielen, toben, Rollschuh- oder Fahrradfahren - verboten. Dann kam Rasen und an jeder Ecke das Schild: 'Den Rasen nicht betreten!'. Die Schilder standen vor jedem bißchen Grün. Nicht einmal mit unseren Puppen durften wir uns auf den Rasen setzen. Dann gab es da ein mickriges Rosenbeet und wieder ein großes Schild davor: 'Geschützte Grünanlagen'. Unter diesem Hinweis war gleich ein Paragraph aufgeführt, nach dem man bestraft wurde, wenn man den mickrigen Rosen zu nahe kam.

Wir durften also nur auf den Spielplatz. Zu ein paar Hochhäusern gehörte immer ein Spielplatz. Der bestand aus verpißtem Sand und ein paar kaputten Klettergeräten und natürlich einem Riesenschild. Das Schild steckte in einem richtigen eisernen Kasten drin, unter Glas, und vor dem Glas waren Gitter, damit wir den Quatsch nicht kaputtschmeißen konnten. Auf dem Schild stand also 'Spielplatzordnung' und darunter, daß die Kinder ihn zur 'Freude und Erholung benutzen' sollten. Wir durften uns allerdings nicht 'erholen', wann wir gerade Lust hatten. Denn was dann kam, war dick unterstrichen: '...in der Zeit von 8 bis 13 Uhr und 15 bis 19 Uhr'. Wenn wir also aus der Schule kamen, war nichts mit Erholung.

Meine Schwester und ich hätten eigentlich gar nicht auf den Spielplatz gedurft, weil man dort laut Schild 'nur mit Zustimmung und unter Aufsicht des Erziehungsberechtigten' spielen durfte. Und das auch nur ganz leise: 'Das Ruhebedürfnis der Hausgemeinschaft ist durch besondere Rücksichtnahme zu wahren'. Einen Gummiball durfte man sich da gerade noch artig zuwerfen. Ansonsten: 'Ballspiele sportlicher Art sind nicht gestattet'. Kein Völkerball, kein Fußball. Für die Jungens war das besonders schlimm. Die ließen ihre überschüssige Kraft an den Spielgeräten und Sitzbänken und natürlich an den Verbottschildern aus. Es muß einige Köhler gekostet haben, die kaputten Schilder immer wieder zu erneuern".

Arbeitsfelder und Träger ressortübergreifender Kriminalitäts- vorbeugung



Quelle: Schwind/Steinhilper (Hrsg.) 1982, 36

Résumé

Dans une communication, étayée par des rapports tirés de la pratique, l'auteur examine les possibilités qu'offre la prévention dans une politique de lutte contre la criminalité. Il décrit divers genres d'activités et de modèles poursuivant ce but et étudie leur efficacité. Il distingue la prévention par des peines ou menaces de peine, de la prévention par des mesures de politique sociale.

En ce qui concerne la prévention par des peines ou menaces de peine, il arrive aux conclusions suivantes: Les délinquants en puissance sont beaucoup moins effrayés par la perspective d'une condamnation ferme ou conditionnelle que par le risque d'être pris, lié au succès de leurs projets. Il préconise en conséquence, d'adapter l'engagement de la police à ce constat (sur les plans technique et du personnel) et d'en tenir compte dans l'élaboration des dispositions d'exécution des peines. Un deuxième fait réside dans le constat que le délinquant condamné peut être positivement influencé par des mesures de resocialisation (de socialisation ?) (prévention spéciale). Les moyens à disposition seront choisis et engagés, en fonction d'un concept, là où les chances de réinsertion sont les plus favorables. Quant à l'efficacité préventive de l'amende et de l'interruption de peine pour un temps d'épreuve, il n'existe encore que peu de données empiriques à ce sujet. L'auteur cite, comme autre moyen de prévention, les mesures prises à titre préventif tant par les victimes potentielles elles-mêmes que par la police. Celle-ci peut donner d'utiles conseils et collaborer avec les services sociaux. Du côté de la justice, il préconise, en guise d'alternative à la privation de liberté, de mettre l'accent sur l'organisation d'une exécution des peines sous forme de traitement ou d'offre d'une chance de réhabilitation, sur le développement de l'assistance à ceux qui sont libérés et

sur l'introduction de cours d'entraînement dans le cadre des dispositions légales concernant les adolescents.

Se fondant sur le fait (qu'au moins en Allemagne) on arrive lentement à reconnaître (à admettre?) que l'expansion de la criminalité ne peut pas être maîtrisée uniquement avec les moyens prévus dans le code pénal, Schwind plaide en faveur d'un élargissement des méthodes de lutte contre la délinquance par le biais (par la mise en oeuvre?) de mesures de politique sociale. La condition de base pour atteindre cet objectif est de mener (de développer?) une politique commune de lutte contre la délinquance qui devrait imprégner chaque département concerné et chaque service. Tous les champs d'action politiques qui contribuent, d'une façon ou d'une autre, à la lutte contre la délinquance doivent être associés à la politique de lutte contre la criminalité et coopérer ensemble.